

---

## S 180 SF 233/22 E

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	39
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Prüfungsmaßstab des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle im Verfahren nach <a href="#">§ 55 RVG</a> - Rechtsmittelbelehrung im Gerichtsbescheid - Fiktive Termingebühr - Darlegung der Berechtigung der Gebührenbestände
Leitsätze	-
Normenkette	<a href="#">RVG § 55</a> - RVG-VV Satz 1 Nr. 2 Anm. zu Nr. 3106

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 180 SF 233/22 E
Datum	11.11.2022

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 39 SF 52/23 B E
Datum	30.04.2024

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Die Beschwerde wird zurückgewiesen.**

Â

**Kosten werden nicht erstattet.**

Â

Â

**Gründe:**

Â

---

Die Beschwerde über die gemäß [Â§ 33 Abs. 8 Satz 1](#) Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in Verbindung mit [Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG](#) der Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet ist zulässig (vgl. [Â§ 33 Abs. 3 Satz 1](#), 3, Abs. 7 Satz 3 RVG in Verbindung mit [Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG](#)), jedoch nicht begründet. Eine Termingebühr ist für das unter dem Aktenzeichen S 63 AS 4906/16 registrierte Verfahren nicht festzusetzen.

Â

Nach Satz 1 Nr. 2 der Anmerkung zu Nr. 3106 der Anlage 1 (Verzeichnis) zu [Â§ 2 Abs. 2 RVG](#) (im Folgenden: VV RVG) entsteht eine fiktive Termingebühr, wenn das Sozialgericht durch Gerichtsbescheid entscheidet und eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann. Gemäß [Â§ 105 Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann mündliche Verhandlung beantragt werden, wenn die Berufung nicht gegeben ist. Das ist der Fall, wenn die Berufung gemäß [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) der Zulassung bedarf und das Sozialgericht es abgelehnt hat, die Berufung zuzulassen.

Â

In der Rechtsmittelbelehrung, die dem in der Sache S 63 AS 4906/16 ergangenen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 14. September 2020 beigefügt ist, heißt es, dass dieser Gerichtsbescheid mit der Berufung angefochten werden könne. Dass diese Belehrung vermutlich falsch ist (der Wert des Beschwerdegegenstandes im Sinne des [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) belief sich vermutlich auf weniger als 750,00 €, da die Kläger des unter dem Aktenzeichen S 63 AS 4906/16 registrierten Verfahren zuletzt nur noch für 74 Tage vom 17. Dezember 2015 bis zum 29. Februar 2016 und nur noch für die Klägerin zu 2 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch SGB II geltend gemacht hatten und der Beklagte der Klägerin zu 2 diese Leistungen bis zum 16. Dezember 2015 mit Änderungsbescheid vom 14. März 2017 in Höhe von durchschnittlich 6,28 € täglich bewilligt hatte (74 Tage x 6,28 € = 464,72 €, ist unerheblich. Denn die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle (UdG) des Sozialgerichts Berlin war nicht verpflichtet/befugt zu prüfen, ob diese Rechtsmittelbelehrung richtig ist.

Â

Zwar haben der UdG und die im Festsetzungsverfahren zur einer Entscheidung berufenen Gerichte von Amts wegen eigenverantwortlich zu prüfen, ob der geltend gemachte Verfassungsanspruch besteht. Sie sind dabei nicht an das Vorbringen des beigeordneten Rechtsanwalts gebunden und auf den Akteninhalt beschränkt, sondern haben mit allen einer Verwaltungsbehörde zu Gebote stehenden Mitteln die materielle Wahrheit zu erforschen (vgl. Ahlmann, in: Riedel/Suñbauer, RVG, 10. Aufl. 2015, Â§ 55 Rn. 31, 32). Gebunden sind sie jedoch an a) den Antrag des Rechtsanwalts (nach dem Rechtsgedanken des [Â§ 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) „ne ultra petita“ vgl. Ahlmann, in: Riedel/Suñbauer, RVG, 10.

---

Aufl. 2015, Â§ 55 Rn. 19; MÄ¼ller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 26. Aufl. 2023, Â§ 55 Rn. 26â), b) an alle vorangegangenen gerichtlichen Entscheidungen, durch die ein VergÄ¼tungsanspruch gegen die Staatskasse dem Grunde nach begrÄ¼ndet oder die Erforderlichkeit von Auslagen festgestellt worden ist, c) an die Verfahrensgestaltung durch das Prozessgericht (vgl. Hartung, in: Hartung/Schons/Enders, RVG, 3. Aufl. 2017, Â§ 55 Rn. 36; MÄ¼ller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 26. Aufl. 2023, Â§ 55 Rn. 24, 25) sowie d) an alle VerfÄ¼gungen, die der Richter des Hauptsacheverfahrens getroffen hat. Lediglich dann, wenn die âVerfÄ¼gungâ ein rechtliches nullum darstellt, weil der Gesetzgeber dafÄ¼r eine bestimmte Form vorgeschrieben hat und diese nicht eingehalten ist, kann die âVerfÄ¼gungâ keine kostenrechtliche Bindung entfalten (vgl. Bayerisches Landessozialgericht âLSGâ, Beschluss vom 18. Dezember 2014, [L 15 SF 322/14 E](#); Bayerisches LSG, Beschluss vom 11. September 2015, [L 15 SF 249/15 E](#)).

Ä

Ähnlich dem Kostenfestsetzungsverfahren nach [Â§ 104 ZPO](#) â fÄ¼r das anerkannt ist, dass dieses auf eine formale PrÄ¼fung der KostentatbestÄ¼nde und auf die KlÄ¼rung einfacher Fragen des Kostenrechts zugeschnitten ist, mit der Folge, dass die KlÄ¼rung streitiger Tatsachen und komplizierterer Rechtsfragen in diesem Verfahren nicht vorgesehen und mangels der dafÄ¼r notwendigen verfahrensrechtlichen Instrumente auch nicht sinnvoll mÄ¼glich ist, in dem folglich nur EinwÄ¼nde, deren tatsÄ¼chliche Voraussetzungen unstreitig oder ohne Schwierigkeiten aus den Akten zu ermitteln sind, ausnahmsweise berÄ¼cksichtigt werden kÄ¼nnen (vgl. Bundesgerichtshof âBGHâ, Beschluss vom 22. November 2006, [IV ZB 18/06](#); Goldbeck, in: Kern/Diehm, ZPO, 2. Aufl. 2020, Â§ 104 Rn. 24; Schulz, in: MÄ¼nchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, Â§ 104 Rn. 34) â ist das Verfahren nach [Â§ 55 RVG](#) ein vereinfachtes, stark formalisiertes Betragsfestsetzungsverfahren, das nicht der KlÄ¼rung komplizierter materiell-rechtlicher Fragen dient (vgl. Kammergericht âKGâ, Beschluss vom 4. November 2011, [1 Ws 133/10](#); Volpert, in: Schneider/Wolf, Anwaltkommentar RVG, 8. Aufl. 2017, Â§ 55 Rn. 1, 90). Da im Verfahren nach [Â§ 104 ZPO](#) der Rechtspfleger, also ein Beamter des gehobenen Justizdienstes (vgl. [Â§ 21 Nr. 1](#) Rechtspflegergesetz und [Â§ 1, 2](#) der Verordnung Ä¼ber die Ausbildung und PrÄ¼fung der Rechtspfleger des Landes Berlin), im Verfahren nach [Â§ 55 RVG](#) hingegen der UdG, also in der Regel ein Beamter des mittleren Justizdienstes (vgl. [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1](#) der GeschÄ¼ftsstellenordnung fÄ¼r die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und fÄ¼r die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg, [Â§ 3 Abs. 2](#) GeschÄ¼ftsstellenordnung fÄ¼r das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und die Sozialgerichte des Landes Brandenburg und [Â§ 1](#) KostenverfÄ¼gung âKostVfgâ), entscheidet, und da im Verfahren nach [Â§ 55 RVG](#) die Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes nicht stattfindet (vgl. [Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG](#) in Verbindung mit [Â§ 33 Abs. 4 Satz 3](#) und [Abs. 6 Satz 4 RVG](#)), im Kostenfestsetzungsverfahren nach [Â§ 103, 104 ZPO](#) hingegen die Rechtsbeschwerde zugelassen werden kann (vgl. [Â§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO](#)), ist das Verfahren nach [Â§ 55 RVG](#) einfach zu halten (vgl. Landesarbeitsgericht âLAGâ NÄ¼rnberg, Beschluss vom 22. Oktober 2015, [2 Ta 118/15](#)). Der

---

Verg tungsanspruch des beigeordneten Rechtsanwalts soll mit  geringst m glichem Verwaltungsaufwand   festgestellt werden k nnen (vgl. Volpert, in: Schneider/Wolf, Anwaltkommentar RVG, 8. Aufl. 2017,   55 Rn. 2). Die Anforderungen an die Pr flicht der Kostenbeamten und Kostenrichter im Kostenfestsetzungsverfahren nach [  55 RVG](#) sind demzufolge gering (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 12. Januar 2016, [L 15 SF 47/15 E](#); Bayerisches LSG, Beschluss vom 24. M rz 2020, [L 12 SF 271/16 E](#); Bayerisches LSG, Beschluss vom 14. Oktober 2016,   [L 15 SF 229/14 E](#); Th ringer LSG, Beschluss vom 20. Februar 2019,   [L 1 SF 294/18 B](#)). Daraus folgt einerseits, dass der UdG grunds tzlich nicht pr fen darf/muss, ob die geb hrenaussendende T tigkeit des beigeordneten Rechtsanwalts erforderlich war (vgl. M ller/Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 26. Aufl. 2023,   55 Rn. 51; Volpert, in: Schneider/Wolf, Anwaltkommentar RVG, 8. Aufl. 2017,   55 Rn. 72; Bayerisches LSG, Beschluss vom 23. Mai 2018, [L 12 SF 94/18](#); vgl. auch: Oberlandesgericht  OLG  Stuttgart, Beschluss vom 22. Mai 2007, [8 W 169/07](#):  M sste der Urkundsbeamte tats chlich jede geb hrenrechtlich relevante T tigkeit des Rechtsanwalts auf ihre Notwendigkeit hin  berpr fen, w rde dies eine unzul ssige Einflussnahme auf die T tigkeit des Rechtsanwalts bedeuten, der in eigener Verantwortung entscheidet, wie er f r den Rechtssuchenden im Rahmen der Beratungshilfe am besten t tig wird. Dem Urkundsbeamten fehlt hierf r zudem die Kompetenz. Nur dem Rechtsanwalt stehen alle Informationen zur Verf gung, die ihm eine interessengerechte T tigkeit f r den Rechtssuchenden erm glichen. Dagegen kann der Urkundsbeamte der Gesch ftsstelle, der kein Volljurist ist, auf Grund der meist wenigen ihm bekannten Informationen nicht beurteilen, ob der Rechtsanwalt zu geb hrenintensiv gearbeitet hat [ ].), und andererseits, dass der beigeordnete Rechtsanwalt Geb hrentatbest nde, deren Berechtigung nicht offenkundig und auch nicht unschwer den Gerichts- oder Verfahrensakten zu entnehmen ist, im Festsetzungs-, Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren substantiiert darlegen und gem    [  55 Abs. 5 Satz 1 RVG](#) in Verbindung mit [  104 Abs. 2 ZPO](#) glaubhaft machen muss (vgl. Ahlmann, in: Riedel/Su bauer, RVG, 10. Aufl. 2015,   55 Rn. 15; Hartung, in: Hartung/Schons/Enders, RVG, 3. Aufl. 2017,   55 Rn. 18; M ller-Rabe, in: Gerold/ Schmidt, RVG, 26. Aufl. 2023,   55 Rn. 21; Volpert, in: Schneider/Wolf, Anwaltkommentar RVG, 8. Aufl. 2017,   55 Rn. 25).

 

Da sich den Akten, die das Sozialgericht Berlin f r das unter dem Aktenzeichen S 63 AS 4906/16 registrierte Verfahren angelegt hat, nicht ohne Schwierigkeiten entnehmen l sst, dass die dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 14. September 2020 beigef gte Rechtsmittelbelehrung vermutlich unrichtig ist, die Antragstellerin dies auch weder in ihrem Antrag vom 25. Januar 2022 noch im weiteren Verlauf des Festsetzungs- und Erinnerungsverfahrens substantiiert dargelegt und glaubhaft gemacht hat (mit Schriftsatz vom M rz 2022 trug sie lediglich vor, dass der   Gerichtsbescheid nicht berufungsf hig   sei,   weil sich aufgrund des Obsiegens keine Beschwerde in H he von 750,00   ergebe), ist der Beschluss der UdG des Sozialgerichts Berlin vom 11. M rz 2022 nicht zu beanstanden.

---

Â

Einer Antwort auf die Frage, ob eine fiktive Termingebühr ¼hr nach den Sätzen 1 Nr. 2 der Anmerkungen zu Ziffern 3104, 3106 VV RVG auch dann entsteht, wenn ein Antrag auf mündliche Verhandlung zwar an sich zulässig ist, weil die Berufung nicht gegeben ist, im konkreten Fall aber mangels Beschwer unzulässig ist (vgl. dazu Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 1VGH, Beschluss vom 27. Februar 2020, [8 C 18.1889](#); Verwaltungsgericht 1VG Stuttgart, Beschluss vom 28. Oktober 2021, [A 5 K 2984/21](#)), bedarf es nicht.

Â

Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 2 RVG](#)). Kosten werden nicht erstattet ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 3 RVG](#)).

Â

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG](#) in Verbindung mit [Â§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG](#)).

Erstellt am: 09.12.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024